

496.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Oktober 1919 über die Trennung der Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens von der Postverwaltung.

§ 1.

(1) Aus Anlaß der mit der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 378, in Durchführung der Bestimmungen des Artikels 10, Z. 4 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung vollzogenen Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten in den Wirkungskreis



des Staatsamtes für Verkehrswesen werden zur Ausübung dieses Wirkungskreises im Staatsamt für Verkehrswesen mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 zwei neue Sektionen und zwar

- a) eine Sektion für die Verwaltung des gesamten Postwesens und
- b) eine Sektion für die Verwaltung des gesamten Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens errichtet.

(2) Die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 29. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 57, betreffend die Errichtung einer deutschösterreichischen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, tritt außer Kraft.

§ 2.

(1) Zum Vorstande der Sektion für das Postwesen wird ein Fachmann auf dem Gebiete der Verwaltung des Postwesens, zum Vorstande der Sektion für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen ein technischer Fachmann zu bestellen sein.

(2) Die Vorstände dieser beiden Sektionen sind ermächtigt, in allen nicht durch den § 3 dieser Vollzugsanweisung vorbehaltenen Angelegenheiten die von ihnen geleitete Sektion nach außen hin zu vertreten und die erforderlichen Verfügungen zum entsprechenden Fortgange der Geschäfte selbständig zu treffen.

§ 3.

(1) Die Vorstände der Sektionen für das Postwesen und für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen haben die Entscheidung des Staatssekretärs einzuholen hinsichtlich aller Angelegenheiten betreffend:

- a) den Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten und Vorlagen für zwischenstaatliche Kongresse, Konferenzen, Beratungen u. dgl.;
- b) die Erlassung und Abänderung von Gesetzen und Vollzugsanweisungen;
- c) grundsätzliche Fragen der Organisation der Verwaltung;
- d) die Vermehrung der Gesamtzahl der systemisierten Beamtenstellen und Ernennung von Beamten von der VIII. Rangklasse einschließlich aufwärts, die Besetzung der Posten der Vorstände der Abteilungen (Departements) sowie der Postdirektionen und der Telegraphendirektionen;
- e) die Tarif- und Gebührenaufstellung und ihre Abänderung, soweit solche im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren sind;

f) die Genehmigung des dem Staatsamte für Finanzen zu übermittelnden Voranschlagsentwurfes und die Hinausgabe der Ausgabenermächtigungen an die nachgeordneten Dienststellen, die Bewilligung aller Ausgaben, für welche im Finanzgesetze keine Bedeckung vorhanden ist, oder welche die im Finanzgesetze bewilligten Beträge überschreiten, sofern solche Ausgaben nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel Schadenersätze) oder sonstiger nicht im Ermessen der Verwaltung liegenden, zwingender Umstände geleistet werden müssen, sowie endlich die Vorlage des voraussichtlichen Gebarungs erfolges;

g) endlich sind dem Staatssekretär noch alle Angelegenheiten von politischer Bedeutung oder von grundsätzlicher Wichtigkeit sowie jene vorzulegen, für welche sich der Staatssekretär ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat.

(2) Die Sektionsvorstände fertigen bei Erlässen über Verfügungen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen a) bis g) vom Staatssekretär für Verkehrswesen selbst zu fertigen sind, unter der Formel: „Der Vorstand der Sektion für das Postwesen“ beziehungsweise „Der Vorstand der Sektion für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen“.

§ 4.

(1) An Stelle der bestehenden Post- und Telegraphendirektionen werden selbständige Postdirektionen und selbständige Telegraphendirektionen errichtet.

(2) Ersteren steht die Verwaltung des Postwesens, letzteren die Verwaltung des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens in den ihnen zuge wiesenen Amtsbezirken zu.

(3) Die Postdirektionen sind der Sektion für das Postwesen, die Telegraphendirektionen der Sektion für das Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesen unmittelbar untergeordnet und verantwortlich.

§ 5.

(1) Die Post- und Telegraphenämter werden insoweit in selbständige Postämter und selbständige Telegraphen-(Fernsprech-)Ämter geteilt, als bei ihnen gegenwärtig für den Postbetriebsdienst einerseits und für den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst anderseits getrennte Abteilungen bestehen und die vollständige Trennung dieser Dienstzweige ohne Schädigung der dienstlichen Interessen und ohne Mehrkosten durchführbar ist.

(2) Jene bisherigen Post- und Telegraphenämter, bei denen eine Teilung Jonach nicht durchführbar ist, versehen den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst gemeinsam weiter, führen die Amtsbezeichnung „Postamt“ und unterstehen in allen Beziehungen der Postdirektion.

(3) Die Telegraphenämter (Telegraphennebенstationen), die nur in einem sehr beschränkten Umfange zur Mitwirkung am Postdienste herangezogen sind (zum Beispiel nur zur Annahme gewöhnlicher und bescheinigter Briefsendungen), führen die Amtsbezeichnung „Telegraphen-(Fernsprech-)Amt“ und unterstehen in allen Beziehungen der Telegraphendirektion.

(4) Die rein technischen Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechdienstes besorgt die Telegraphenverwaltung auch bei den weiterhin den Dienst gemeinsam für beide Verwaltungszweige versehenden Postämtern (siehe Absatz 2) auf eigene Rechnung (zum Beispiel die Herstellung der Leitungen, die Beistellung der Apparate und sonstigen Betriebsmittel u. dgl.).

(5) Den Telegraphen- und Fernsprechbetriebsdienst besorgen die Postämter nach den Vorschriften der Telegraphenverwaltung, den Postbetriebsdienst die Telegraphen-(Fernsprech-)Ämter nach den Vorschriften der Postverwaltung.

§ 6.

(1) Soweit die Rohrpost zur Beförderung von Postsendungen dient, steht der Postverwaltung die Ausübung der Rechte zu, die durch das Postgesetz und die auf Grund des Postgesetzes erlassenen Vorschriften begründet sind.

(2) Im übrigen untersteht das Rohrpostwesen der Verwaltung des Telegraphen- und Fernsprechwesens, welche auch den Betrieb der Rohrpost zu besorgen hat.

§ 7.

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung einerseits und der Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostverwaltung andererseits werden im Staatsvoranschlag gesondert dargestellt.

(2) Bei den gemeinsamen Betriebsämtern fließen die Einnahmen aus dem Telegraphen- und Fernsprechdienste der Telegraphenverwaltung, die aus dem Postdienste der Postverwaltung zu.

(3) Jene Verwaltung, die bei diesen Ämtern den Dienst für die andere Verwaltung besorgt, hat gegen diese den Anspruch auf Vergütung der dadurch entstandenen Kosten.

(4) Die Einnahmen aus den Gebühren für die mit Rohrpost beförderten Postsendungen fließen der Postverwaltung zu. Die Telegraphenverwaltung hat jedoch gegen die Postverwaltung Anspruch auf Vergütung der durch die Rohrbeförderung von Postsendungen entstandenen Kosten.

(5) Zu Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechdienstes steht der Postverwaltung die gebührenfreie Benützung der Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen ebenso zu wie der Telegraphenverwaltung.

Renner m. p.

Fink m. p.

Deutsch m. p.

Eldersch m. p.

Hanisch m. p.

Ramek m. p.

Loewenfeld-Ruß m. p.

Reisch m. p.

Paul m. p.

Berdik m. p.

Mahr m. p.

Stöckler m. p.

Ellenbogen m. p.